

Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig

Am Donnerstag, 16.01.2025, findet um 19:00 Uhr, **im** Hochkreuzhalle in Kollig eine Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig mit folgender Tagesordnung statt:

Über die Homepage der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld (www.maifeld.de) gelangen Sie über "Rathaus Et Bürgerservice > Ratsinformationssystem > Bürgerinfoportal" zum Bürgerinfoportal, in dem Ihnen eine öffentliche Einladung ohne Anlagen zur Einsichtnahme zur Verfügung steht. Sie wird bei Bedarf bis zum Sitzungstag aktualisiert.

Öffentlicher Teil:

- 1) Einwohnerfragestunde
- 2) Änderung der Gebührensatzung für die Hochkreuzhalle
- 3) Bauangelegenheiten / Bauanträge
- 4) Erneuerung des Fallschutzes und Austausch von Spielgeräten auf dem Spielplatz
- 5) Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17 Gemeindehaushaltsverordnungen (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2025
- 6) Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung 2025
- 7) Mitteilungen und Beantwortung von evtl. schriftlichen Anfragen

Im Anschluss an den öffentlichen Teil findet ein nicht öffentlicher Teil statt.

Kollig, 9. Januar 2025
Ortsgemeinde Kollig

JOHANNES STEIN
Ortsbürgermeister

Einwohnerfragestunde

Im Rahmen der Sitzung des Ortsgemeinderates Kollig am 16.01.2025 **im** Hochkreuzhalle in Kollig findet unter Tagesordnungspunkt **1)** eine Einwohnerfragestunde statt.

Die Einwohnerfragestunde soll allen Einwohnern des Gemeindegebietes die Gelegenheit geben, Fragen aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung zu stellen, sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten. Fragen sollen **dem** Ortsbürgermeister nach Möglichkeit drei Tage vor der Sitzung schriftlich zugeleitet werden.

Fragen, Anregungen und Vorschläge sollen kurzgefasst sein und einschließlich ihrer Begründung die Dauer von drei Minuten nicht überschreiten.

Eine Beschlussfassung für die Beantwortung der Fragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

Ich würde mich über eine zahlreiche Beteiligung der Einwohner freuen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 1 Einwohnerfragestunde (Kollig/802/2024)

öffentlicher Teil

Den Einwohnern wurde die Gelegenheit gegeben, über Angelegenheiten des örtlichen Bereiches Fragen zu stellen.

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 2 Änderung der Gebührensatzung für die Hochkreuzhalle (Kollig/807/2025)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Kollig sieht aufgrund steigender, inflationsbedingter Preise die Anpassung der Gebührenordnung für die Hochkreuzhalle in Kollig zum nächstmöglichen Zeitpunkt vor. Die angepasste Richtlinie zur Benutzung ist im Anhang beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium stimmt der Anpassung der Gebührenordnung zu.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	16.01.2025	Kollig/807/2025									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschlussgrund

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 4 Erneuerung des Fallschutzes und Austausch von Spielgeräten auf dem Spielplatz (Kollig/801/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 4

Sachverhalt:

Im Rahmen der Spielplatzprüfung am 24.07.2024 wurde durch den beauftragten Spielplatzprüfer festgestellt, dass der Fallschutz auf dem Spielplatz nicht mehr den geltenden Sicherheitsanforderungen entspricht und daher erneuert werden muss. Zusätzlich wurde festgestellt, dass das zentrale Spielgerät, das seit 25 Jahren in Betrieb ist, ebenfalls erneuerungsbedürftig ist.

Es wurden Angebote von drei Fachfirmen eingeholt. Diese umfassen die Anschaffung eines neuen Spielturms, einer Schaukel mit zwei normalen und einem Kleinkindersitz sowie eines Spielgeräts für Kleinkinder. Die entsprechenden Pläne und Angebote sind der Vorlage beigelegt.

1. Ulli Kleinhenn Spielgeräte und Freizeitanlagen	25.982,46 EUR
2. Bieter 2	28.213,77 EUR
3. Bieter 3	31.019,73 EUR

Für die Erneuerung des Fallschutzes wurden Angebote von drei Fachfirmen eingeholt (siehe vorliegende Angebote). Dabei stellte sich die Firma Terralastic als Mindestbietende heraus. Da sie bereits die aktuell verbauten Fallschutzplatten geliefert hat, wird empfohlen, auch die neuen Platten bei dieser Firma zu beziehen. Das vorliegende Angebot berücksichtigt Fallschutzplatten für eine Fallhöhe von 150 cm und beläuft sich auf ca. 10.000,00 EUR.

Der Aufbau der Spielgeräte sowie die Verlegung des Fallschutzes sollen in Eigenleistung erfolgen.

Hinweis der Verwaltung:

Gemäß der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) ist bei der Vergabe von Lieferleistungen nicht zwingend das günstigste Angebot auszuwählen, sondern das wirtschaftlichste Angebot, welches unter Berücksichtigung der festgelegten Wertungskriterien das beste Gesamtpaket bietet.

Der sogenannte Spielwert wird dabei als zentrales Kriterium berücksichtigt. Dieser umfasst qualitative Aspekte, die über den reinen Angebotspreis hinausgehen, wie:

- Qualität und Funktionalität der Lieferung
- Innovationsgrad oder besondere Eigenschaften des angebotenen Produkts
- Liefertreue und Serviceleistungen
- Nachhaltigkeit und Umweltverträglichkeit

Finanzielle Auswirkungen:

Es wurden 40.000,00 EUR in den Haushalt 2025 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, den Fallschutz gemäß dem Angebot der Firma Terralastic zu beauftragen und die Lieferung des neuen Spielturms, der Schaukel und des Kleinkindspielgeräts durch die Firma _____ im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vorzunehmen. Der Aufbau der Spielgeräte sowie die Verlegung des Fallschutzes erfolgen in Eigenleistung. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte zur Umsetzung einzuleiten.

Etwaige Anträge:**Abweichender Beschluss:**

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-stimmung z. K.	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.				
Ortsgemeinderat Kollig	16.01.2025	Kollig/801/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschlussgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 5 Übertragung von Haushaltsmitteln gemäß § 17
Gemeindehaushaltsverordnungen (GemHVO) in das Haushaltsjahr 2025
(Kollig/805/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Nach § 17 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) besteht die Möglichkeit, Haushaltsansätze für ordentliche Aufwendungen / ordentliche Auszahlungen eines Teilhaushalts, die im laufenden Jahr nicht in Anspruch genommen werden, ganz oder teilweise ins kommende Haushaltsjahr zu übertragen, soweit im Haushaltsplan nichts Anderes durch Haushaltsvermerk bestimmt ist. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar (einmalige Übertragbarkeit). Eine Übertragung von Haushaltsansätzen für Aufwendungen / Auszahlungen erhöht die Ausgabeermächtigung der entsprechenden Positionen im Folgejahr.

Die Ermächtigungen bei Ansätzen für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck bestehen, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen genutzt werden kann. Werden Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten Haushaltsfolgejahres bestehen.

Da die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen für Investitionen gesetzlich besteht, bedarf es keiner Zustimmung des Gemeinderates. Dennoch ist der Gemeinderat zu informieren, ob und in welcher Höhe Übertragungen vorgenommen werden / wurden.

Eine Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen hat zur Folge, dass der Ergebnishaushalt des kommenden Jahres zusätzlich in Höhe der übertragenen Aufwendungen belastet werden kann und sich dementsprechend das Jahresergebnis verschlechtert.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für ordentliche Auszahlungen hat zur Folge, dass sich der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen des Finanzhaushalts um die übertragenen Auszahlungen verschlechtern kann und somit der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt gefährdet wird, sofern mit dem Überschuss des v. g. Saldos die ordentliche Tilgung nicht gewährleistet ist.

Eine Übertragung von Ermächtigungen für Investitionen hat zur Folge, dass die Investitionsauszahlungen den Haushaltsansatz des Folgejahres in Höhe der Übertragung übersteigen können. Dies führt zu einer zusätzlichen Belastung des Finanzhaushalts. Von daher ist nicht auszuschließen, dass Investitionskredite neu veranschlagt werden müssen.

Die in der Anlage aufgeführten Haushaltsansätze sollen in das Haushaltsjahr 2025 übertragen werden.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium nimmt die Übertragung über die Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit entsprechend der beigefügten Übersicht zur Kenntnis.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Ab-	vertagt
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			stimmung	
Ortsgemeinderat Kollig	16.01.2025	Kollig/805/ 2024									
An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:								Ausschließungsgrund			

Ortsgemeinderat Kollig

TOP-Nr.: 6 Haushaltsplan 2025 und Erlass der Haushaltssatzung 2025 (Kollig/806/2024)

öffentlicher Teil

Zuständig: Fachbereich 2

Sachverhalt:

Der in Abstimmung mit dem Ortsbürgermeister von der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld erstellte Entwurf des Haushaltsplanes 2025 und die Haushaltssatzung 2025 wurden dem Gemeinderat in der Sitzung am 12.12.2024 vorgestellt.

Gemäß § 97 Abs. 1 Gemeindeordnung (GemO) erfolgte am 13.12.2024 die öffentliche Bekanntmachung mit dem Hinweis, dass der Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan 2025 und seinen Anlagen zur Einsichtnahme bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld ausliegt und die Einwohner die Gelegenheit haben, innerhalb von 14 Tagen Vorschläge zum Entwurf einzureichen.

Die Einwohner von Kollig haben von der Gelegenheit zur Einreichung von Vorschlägen zum Entwurf der Haushaltssatzung 2025 mit dem Haushaltsplan 2025 und seinen Anlagen keinen Gebrauch gemacht.

Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt die Annahme des Haushaltsplanes 2025 sowie den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025.

Etwaige Anträge:

Abweichender Beschluss:

Gremium	Sitzungs-termin	Vorl.-Nr.	Abstimmungsergebnis					w. BV	abw. Beschluss	ohne Abstimmung	
			einst.	mehr.	ja	nein	Enth.			z. K.	vertagt
Ortsgemeinderat Kollig	16.01.2025	Kollig/806/2024									

An der Beratung und Beschlussfassung nahm nicht teil:	Ausschließungsgrund

